

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1983

Ausgegeben am 19. Dezember 1983

237. Stück

615. Verordnung: Neuerliche Änderung der Verordnung zur Durchführung des Stempelmarkengesetzes

616. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Festsetzung einer Journaldienstzulage

615. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 2. Dezember 1983, mit der die Verordnung zur Durchführung des Stempelmarkengesetzes neuerlich geändert wird

Auf Grund des § 6 des Stempelmarkengesetzes, BGBl. Nr. 24/1964, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 11. Mai 1964, BGBl. Nr. 89, zur Durchführung des Stempelmarkengesetzes in der Fassung der Verordnungen des Bundesministers für Finanzen BGBl. Nr. 119/1965, 131/1966, 663 a/1976 und 197/1978 wird wie folgt geändert:

Der § 1 hat zu lauten:

„§ 1. (1) Auszugeben sind Stempelmarken zu 10 g, 30 g, 50 g, 1 S, 1,20 S, 2 S, 3 S, 4 S, 5 S, 6 S, 10 S, 15 S, 20 S, 25 S, 30 S, 40 S, 50 S, 60 S, 70 S, 80 S, 100 S, 120 S, 200 S, 500 S und 1 000 S.

(2) Die Stempelmarke des Wertes von 1 000 S ist 50 mm hoch und 31,8 mm breit, die Stempelmarken der Werte von 100 S bis 500 S sind 40 mm hoch und 26,5 mm breit, die Stempelmarken der übrigen Werte sind 31 mm hoch und 26 mm breit. Die Stempelmarken enthalten im farbigen Feld den Stempelwert. Das Markenbild zeigt auf der Vorderseite ein Ovalband mit den Worten „Republik Österreich“ und „Stempelmarke“ in negativer Antiquaschrift, in einem Bändchen die Jahreszahl des Ausgabejahres, ferner die Wertziffer und die Bezeichnung „Schilling“ oder „Groschen“, außerdem beim Wert von 1 000 S die Wertangabe oberhalb und unterhalb des Ovalbandes, bei den Werten von 100 S bis 500 S die Wertziffern in den beiden unteren Ecken, bei den übrigen Schillingwerten die Wertziffer in den vier Ecken. Auf der Rückseite der Stempelmarke befindet sich das von einem Kreis umgebene österreichische Staatswappen und das positive Guillochendessin, das beim Werte von 1 000 S oben und unten in einer waagrechten Linie je vier Guillochenrosetten, bei den Werten von 100 S bis 500 S in den beiden oberen Ecken ein-

che und in den beiden unteren Ecken doppelte Guillochenrosetten trägt. Bei den übrigen Werten scheinen in den vier Ecken einfache Guillochenrosetten auf. Der Untergrund bedeckt mit Ausnahme des runden Wappenschildes, des Ovalbandes und der Jahreszahlschleife die ganze Bildfläche.

(3) Die Stempelmarken sind auf einem dünnen, transparenten Spezialpapier im einfarbigen Raster- tiefdruck auf der Vorderseite und einfarbigen Buchdruck über dem Klebstoff auf der Rückseite hergestellt. Die Zähnung der Stempelmarken ist bei dem Wert von 1 000 S $13\frac{3}{4} \times 14$, bei den Werten von 100 S bis 500 S $12\frac{3}{4} \times 13\frac{1}{2}$, bei den übrigen Werten $14\frac{1}{2} \times 14\frac{3}{4}$ auf je 2 cm Kammzähnung. Ovalband, Wertziffer und die Bezeichnung „Schilling“ oder „Groschen“ sind in einem dunkleren Ton der Farbe des Rückseitenuntergrundes gehalten. Die Farbe der Groschenwerte ist grün, der Werte von 1 S bis 6 S rot, der Werte von 10 S bis 80 S blau, der Werte von 100 S bis 500 S braun und des Wertes von 1 000 S violett.“

Artikel II

Die im Artikel I angeführten Stempelmarken der Werte von 80 S und 120 S erlangen mit Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung ihre Gültigkeit.

Salcher

616. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 4. Dezember 1983, mit der die Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Festsetzung einer Journaldienstzulage geändert wird

Auf Grund des § 17 a in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 49/1983, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 10. Jänner 1975, BGBl. Nr. 123, über die Festsetzung einer Journaldienstzulage wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 hat der Einleitungssatz zu lauten:

„§ 2. Die Journaldienstzulage für nicht durch Freizeit ausgeglichene Zeiten eines Journaldienstes an Werktagen beträgt für eine Stunde:“

2. Im § 3 hat der Einleitungssatz zu lauten:

„§ 3. Die Journaldienstzulage für Journaldienste an Sonn- und Feiertagen beträgt für eine Stunde:“

3. Der § 4 hat zu entfallen. Die §§ 5 und 6 erhalten die Bezeichnung 4 und 5.

4. Im nunmehrigen § 4 Abs. 1 hat die erste Zeile zu lauten:

„§ 4. (1) Für die Abgeltung nach den §§ 2 und 3 ...“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

Blecha

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 680,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 780,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,20 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 7,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.